



Merkblatt zum Antrag auf Stundung

Art. 13 Nr. 5 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit § 222 Abgabenordnung (AO) eröffnet die Möglichkeit, bestehende Forderungen der Kommune im Rahmen einer Stundung abzugelten. Unter einer Stundung versteht man das Hinausschieben der Fälligkeit einer geschuldeten Forderung, die Forderung bleibt jedoch in Ihrem Bestand unverändert.

Voraussetzungen

1. Schriftlicher Antrag.
2. Die Einziehung des gesamten Betrages würde zum Zeitpunkt der Fälligkeit eine erhebliche Härte bedeuten.
3. Der Abgabenanspruch darf durch die Stundung nicht gefährdet werden.
4. In der Regel Gewährung der Stundung gegen eine Sicherheitsleistung.

Zur Erläuterung wird noch auf folgendes hingewiesen:

Zu 1. Schriftlicher Antrag

Eine Stundung muss schriftlich beantragt werden. Ein Antragsformular erhalten Sie entweder auf Anfrage bei der Gemeinde oder unter www.ploessberg.de. Der Antrag sollte **vor** Fälligkeit des Anspruchs gestellt werden. Der Antrag muss vollständig ausgefüllt bei der

Marktgemeinde Plößberg, Jahnstr. 1, 95703 Plößberg

eingereicht werden. Die erforderlichen Unterlagen sind entsprechend beizufügen. Der Antrag auf Stundung ist schriftlich ausreichend zu begründen. Im Stundungsantrag muss die beabsichtigte Ratenhöhe sowie der Beginn der Ratenzahlung (genaues Datum) enthalten sein. Die Richtigkeit der Angaben muss mit einer Unterschrift bestätigt werden. Bei Fragen zum Antrag wenden Sie sich bitte an

Frau Karolin Gollwitzer, Zimmer 1 im 2. OG, Jahnstr. 1, 95703 Plößberg

kaemmerei2@ploessberg.de / Tel. 09636 – 9211 24.

Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, die für eine Bewilligung der Stundung maßgeblich waren, sind der Marktgemeinde Plößberg unverzüglich anzuzeigen.

Zu 2. Erhebliche Härte

Eine erhebliche Härte liegt vor, wenn die Einziehung des Anspruchs für den Abgabenschuldner aufgrund aktuell bestehender ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse zu ernsthaften

Zahlungsschwierigkeiten führt bzw. der Abgabenschuldner sich bereits in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet. Ob eine erhebliche Härte vorliegt, wird im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung entschieden.

Gemäß der Rechtsprechung ist nur derjenige stundungswürdig, der aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht über die zur Erfüllung des Anspruchs der Marktgemeinde Plößberg notwendigen Mittel verfügt, d.h. eine selbst verschuldete Zahlungsunfähigkeit schließt eine Stundung aus.

Eine Stundung erfolgt in den meisten Fällen im Rahmen einer Ratenzahlung. Die Höhe der Raten richtet sich nach den Einkommensverhältnissen. Aus diesem Grund sind die erforderlichen Unterlagen (in Kopie, keine Originale!) mit dem Antrag zur Prüfung einzureichen. Die Angaben zu den Einkommensverhältnissen sind im Interesse des Schuldners und des Marktes Plößberg vollständig und richtig anzugeben.

Zu 3. und 4. Gefährdung des Anspruchs und Sicherheitsleistung

Der Anspruch des Marktes Plößberg darf durch die Stundung der Forderung nicht gefährdet werden. Eine Gefährdung des Anspruchs liegt vor, wenn die Forderung zu dem späteren Fälligkeitszeitpunkt nicht mehr oder nur mit Schwierigkeiten beglichen werden kann. Sofern erforderlich, meist wenn die Stundung einen Zeitraum von 6 Monaten überschreitet, wird vom Abgabenschuldner während des Zeitraums der Stundung eine Sicherheitsleistung gefordert.

Beispiele für Sicherheitsleistung:

- Eintrag ins Grundbuch
- Bestellung von Hypotheken aus Grundstücken

Verzinsung

Für die Dauer der Stundung sind gemäß Stundungszinsen nach Art. 13 Nr. 5 Buchst. b) dd) Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit § 238 Abgabenordnung (AO) zu erheben. Die Zinsen betragen jährlich zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Die Zinsen werden für volle Monate gerechnet, der zu verzinsende Betrag wird auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet. Die Zinsfestsetzung entfällt, sofern die errechneten Zinsen einen Betrag von 10,00 Euro nicht erreichen.

Die Stundungszinsen werden nach vollständiger Zahlung der Forderung mit der letzten Rate in einer Summe fällig. Die Stundungszinsen werden mit einem gesonderten Zinsbescheid festgesetzt.

Widerruf der Stundung

Die Stundung gilt als widerrufen, wenn eine Rate nicht rechtzeitig geleistet wird. Im Falle des Widerrufs wird die gesamte offene Forderung fällig. Die offene Forderung kann ohne weitere Mahnung sofort zwangsweise eingezogen werden.

Hinweis

Eventuell kann es für Sie günstiger sein, wenn Sie den Forderungsbetrag über den privaten Kapitalmarkt finanzieren als über die Möglichkeit der Stundung. Diese Möglichkeit muss eigenständig geprüft werden, dies kann seitens des Marktes Plößberg nicht übernommen werden. Ebenso sollten vor der Beantragung einer Stundung alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten (bspw. Inanspruchnahme Sparguthaben, Festgeld, etc.) ausgeschöpft werden.

Hinweis zum Datenschutz

Die aktuelle Datenschutzerklärung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.ploessberg.de>.